

HVBG-Info 07/1999 vom 26.02.1999, S. 0589 - 0595, DOK 124:200/001

JAV-Berechnung für einen Arbeitsunfall vom 08.08.1991 im Beitrittsgebiet gemäß § 1152 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RVO -Verfassungsmäßigkeit - Urteil des Thüringer LSG vom 12.08.1998 - L 1 U 337/97

JAV-Berechnung für einen Arbeitsunfall vom 08.08.1991 im Beitrittsgebiet gemäß § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RVO - Verfassungsmäßigkeit;

hier: Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 12.08.1998 - L 1 U 337/97 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 02.12.1998 - B 2 U 256/98 B -

Das Thüringer LSG hatte mit Urteil vom 12.08.1998 - L 1 U 337/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zur Verfassungsmäßigkeit der Übergangsregelung des § 1152 Abs 2 S 1 Nr 2 RVO.

Das BSG hat die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil mit Beschluß vom 02.12.1998
- B 2 U 256/98 B - als unzulässig verworfen.

Urteil des Thüringer LSG vom 12.08.1998 - L 1 U 337/97 -:

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes bei der Berechnung einer Verletztenrente für einen am 8. August 1991 im Beitrittsgebiet erlittenen Arbeitsunfall streitig.

Die 1948 geborene Klägerin war seit Juli 1990 bei der Fa. P.-E.-AG, E., beschäftigt und bezog monatlich brutto von August bis September 1990 3.250,00 DM, von Oktober bis Dezember 1990 3.800,00 DM und von Januar bis Juli 1991 4.200,00 DM. Von Januar 1991 bis zum Unfallzeitpunkt war sie ebenfalls Vorsitzende des Aufsichtsrates der G. U. GmbH, G/S. Die Vergütung in Höhe von 10.000,00 DM wurde ihrem Konto am 20. Februar 1992 gutgeschrieben. Am 8. August 1991 erlitt die Klägerin einen Verkehrsunfall.

Mit Bescheid vom 6. Juli 1994 erkannte die Beklagte verschiedene Folgen des Arbeitsunfalls an und gewährte ihr eine Teilrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 85 v.H. ab

1. Januar 1994. Die Rente berechnete sie aus einem Jahresarbeitsverdienst von 47.304,00 DM und einem maximalen Wert von 34.908,00 DM.

Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 15. September 1994 zurück.

Mit Urteil vom 9. April 1997 hat das Sozialgericht Gotha die Klage

mit der Begründung abgewiesen, die Beklage habe den Jahresarbeitsverdienst entsprechend der gesetzlichen Vorschriften berechnet. Ein Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) sei nicht zu erkennen. Der Gesetzgeber sei berechtigt gewesen, für eine Übergangszeit entsprechende Regelungen zu treffen. Mit ihrer Berufung hat die Klägerin vorgetragen, § 1152 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verstoße gegen Artikel 3 GG und das Übermaßverbot. Diese Übergangsregelung sei nicht zeitlich begrenzt und schreibe somit ihren Jahresarbeitsverdienst und ihre Unfallrente für immer auf einem niedrigen Ostniveau fest. Dadurch werde sie sowohl im Vergleich mit Verletzten, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern hatten, als auch im Vergleich mit Verletzten mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern und einem Arbeitsunfall ab 1. Januar 1992 wesentlich ungleich behandelt. Die gesetzliche Regelung verstoße indirekt gegen das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip. Die Beitragszahlung durch die Arbeitgeber sei lediglich das Äquivalent dafür, daß die Arbeitnehmer im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung auf Schadenersatzansprüche gegenüber dem Arbeitgeber verzichteten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 9. April 1997 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 6. Juli 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. September 1994 zu verurteilen, ihr ab dem 1. Januar 1994 Verletztenrente auf der Grundlage eines Jahresarbeitsverdienstes von 57.304,00 DM zu zahlen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Widerspruchsbescheid und das Urteil der ersten Instanz.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Prozeß- und beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist statthaft, da sie wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§§ 143 ff des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Die Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig, die Beklagte hat den maßgeblichen Jahresarbeitsverdienst rechtsfehlerfrei mit 34.908,00 DM berechnet.

Nach § 215 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gelten die Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst nicht für Versicherungsfälle in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages (EV) genannten Gebiet, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind; für diese Versicherungsfälle ist § 1152 Abs. 2 RVO in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Nach § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RVO gilt für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind, als Berechnungsgrundlage für die ab 1. Juli 1990 zu zahlenden Renten das Zwölffache der Berechnungsgrundlage nach § 12 Abs. 1 des

Rentenangleichungsgesetzes als Jahresarbeitsverdienst, wenn der

Rentenanspruch nach dem 30. Juni 1990 entstanden ist. § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen (Rentenangleichungsgesetz) vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495; im folgenden: RAG) bestimmt, daß Unfallrenten nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt werden, wobei Grundlage für die Berechnung der Unfallrenten der im Berechnungszeitraum erzielte durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst bis zu der ab 1. Juli 1990 geltenden Beitragsbemessungsgrenze ist. Nach § 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung (Rentenverordnung) vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 401; im folgenden: Renten-VO) ist Grundlage der Berechnung der Unfallrente der in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Der Unfall ist am 8. August 1991 im Beitrittsgebiet eingetreten. Somit erfolgt nach § 1152 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RVO die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach § 12 Abs. 1 RAG, § 24 Abs. 1 Buchst. a Renten-VO. § 571 Abs. 1 S. 1 RVO wird von diesen Vorschriften verdrängt. Der Bruttoarbeitsverdienst der letzten zwölf Monate vor dem Unfall betrug insgesamt 47.300,00 DM $(2 \times 3.250,00 DM, 3 \times 3.800,00 DM, 7 \times 4.200,00 DM).$

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 12 RAG ist der Bruttoarbeitsverdienst bis zu der geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu begrenzen. Diese betrug ab 1. Juli 1990 2.700,00 DM, ab 1. Januar 1991 3.000,00 DM und ab 1. Juli 1991 3.400,00 DM. Entsprechend hat die Beklagte bereits den monatlichen Durchschnittsverdienst aufgerundet mit 34.908,00 DM korrekt errechnet (5 x 2.700,00 DM, 6 x 3.000,00 DM, $1 \times 3.400,00 DM = 34.900,00:12$). Da bereits der Bruttoverdienst der Klägerin die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, kann dahingestellt bleiben, ob zu dem Verdienst die Einkünfte als Aufsichtsratsvorsitzende in Höhe von 10.000,00 DM zu addieren sind. Angesichts des Gesetzeswortlauts kommt es nicht darauf an, daß in der Zeit vom Unfallereignis bis zur Anspruchsberechtigung ab 1. Januar 1994 die Beitragsbemessungsgrenzen erhöht wurden. Wesentlich ist nicht der Versicherungsfall, sondern der Zeitpunkt der materiellen Entstehung des Rentenanspruchs (vgl. Ricke in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Ablegeordner, § 1152 Rdnr. 6). Der Jahresarbeitsverdienst ist nach § 1153 RVO halbjährlich anzupassen. Dies hat die Beklagte im Bescheid vom 6. Juli 1994 berücksichtigt. Sinn dieser Regelung ist die Notwendigkeit, die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für das Beitrittsgebiet zu anderen Terminen und mit anderen Faktoren anzupassen als im übrigen Gebiet Deutschlands (vgl. BT-Drucksache 12/405, S. 156). § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RVO ist nicht verfassungswidrig:

Der hier allein als Prüfungsmaßstab in Betracht kommende Artikel 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Grundsätzlich ist dem Gesetzgeber dabei nicht jede Differenzierung verwehrt. Es soll vielmehr ausgeschlossen werden, daß eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 83, 395, 401). Eine unterschiedliche rechtliche

Behandlung ist dann zulässig, wenn sie in sachlichen Unterschieden begründet ist.

Die gesetzliche Unfallversicherung soll einerseits durch ihre Leistungen den sozialen Schutz des Arbeitnehmers und seiner Familie durch Einräumung eines vom Verschulden unabhängigen Entschädigungsanspruchs gegen eine leistungsfähige Genossenschaft der Unternehmer sicherstellen, andererseits die zivilrechtliche Haftpflicht des Unternehmers gegenüber dem Arbeitnehmer ablösen, um eine betriebliche Konfliktsituation zu vermeiden (vgl. BVerfGE 34, 118, 130). Die Renten sollen – pauschalierend – einen Ersatz für entgangene Erwerbschancen bieten (vgl. Ruhland/Schulz-Weidner in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts Bd. 2, Unfallversicherungsrecht, 1996, § 10 Rdnr. 42).

Diese Ziele werden durch die Übergangsregelung des § 1152 Abs. 2 RVO sichergestellt. Deren Sinn war es, den noch in § 12 Abs. 1 RAG aufgeführten durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienst auf einen Jahresarbeitsverdienst umzustellen (vgl. BT-Drucksache 12/405, S. 155). Erforderlich war dies, weil bei zukünftigen Rentenanpassungen auf den Jahresarbeitsverdienst Bezug genommen wurde.

Durch die Umstellung wurden die Ziele der gesetzlichen Unfallversicherung (Sicherstellung des sozialen Schutzes des Arbeitnehmers und Ablösung der zivilrechtlichen Haftpflicht) nicht konterkariert, sondern gerade ermöglicht.

Allerdings wird die Rente der Klägerin wegen der Beitragsbemessungsgrenze in § 12 RAG niemals die Rentenhöhe von Unfallopfern in den alten Bundesländern zum gleichen Zeitpunkt beziehungsweise von solchen in den neuen Bundesländern nach dem Stichtag 31. Dezember 1991 erreichen. Das ist aber zulässig; bedingt ist diese Ungleichbehandlung durch die Umstellung der DDR-Regelungen auf bundesdeutsches Recht und die insoweit notwendige Stichtagsregelung.

Die vom Gesetzgeber gewählte Regelung berücksichtigt die Unterschiede der anzupassenden Rentensysteme, und die unterschiedliche Rentenberechnung:

Vor dem 1. Januar 1992 waren sowohl Beiträge wie auch Unfalleistungen begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze.

In der ehemaligen DDR wurden die Beiträge zur Unfallversicherung – ebenso wie in den alten Bundesländern – von den Betrieben erhoben (vgl. § 13 Abs. 4 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373). Die Beitragshöhe war abhängig von dem beitragspflichtigen Lohn und der Gefahrenklasse und errechnete sich nach § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO) vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 391) in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Achten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung – Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – vom 2. Januar 1957 (GBl. I S. 88) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82).

Ab 1. Juli 1990 wurden die Mittel der Unfallversicherung nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung (SVG) vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486; im folgenden: SVG) durch eine von den Arbeitgebern zu tragende Unfallumlage in Höhe von 0,3 v.H., ab 1. April 1991 von 0,4 v.H. (vgl. § 1 der Ersten Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die gesetzliche

Unfallversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 22. Februar 1991 (BGBl I 621) des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens multipliziert mit der Gefahrenklasse und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es galt nach § 46 SVG die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Die Regelung galt bis 31. Dezember 1991.

Die Rentenhöhe war abhängig von dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst (§ 25 Renten-VO). Erhöht wurden diese Entgelte bei Ansprüchen bis 30. Juni 1990 pauschal nach § 5 RAG auf monatlich 1.140,00 DM (jährlich 13.680,00 DM), danach auf den durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienst bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Beiträge und Renten in den Altbundesländern und ab 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet sind abhängig vom Arbeitseinkommen; Beitragsbemessungsgrenzen bestehen nicht. Existierende Höchstjahresverdienstgrenzen sind erheblich höher. Nach der Satzung der Beklagten betrug diese ab 1. Januar 1992 108.000,00 DM.

Grundsätzlich sind in Übergangszeiten unterschiedliche Regelungen zulässig, wenn - wie hier - ein außergewöhnliches Problem zu bewältigen ist (vgl. BSG in SozR 3-3100 § 48 a des Bundesversorgungsgesetzes - BVG - Nr. 1). Dabei ist der Gesetzgeber frei, die Merkmale als Vergleichspaar zu wählen, an denen er Gleichheit und Ungleichheit der gesetzten Regelung orientiert (vgl. BSG vom 14. Juni 1995; Az.: 4 RA 98/94). Bei § 1152 Abs. 2 RVO handelt es sich um eine Überleitungsregelung mit der Zielsetzung, die bisher unterschiedlichen Berechnungsmethoden, die der Rentenberechnung der DDR und der Bundesrepublik Deutschland zugrunde lagen, für die Zukunft einander anzupassen (vgl. Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar Stand: 1. Januar 1996, § 1152 Anm. 3). Insofern ist es durchaus zulässig, wenn der Gesetzgeber in § 1152 Abs. 2 RVO eine schrittweise Überleitung und eine unterschiedliche Rentenberechnung für die Fälle vorschrieb, in denen der Rentenanspruch vor dem 1. Juli 1990 bestand (Abs. 2 Nr. 1) oder nach dem 30. Juni 1990 entstanden ist (Abs. 2 Nr. 2). Damit wird das gesetzliche Ziel erreicht, den in der DDR relevanten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst (§ 24 Abs. 1 Buchst. a Renten-VO) auf den Jahresarbeitsverdienst umzustellen.

Gegenüber den Unfallversicherten in den alten Bundesländern besteht angesichts der Zielrichtung des § 1152 Abs. 2 RVO und der Unterschiede der verschiedenen Unfallrentensysteme einschließlich der geringeren Beiträge und Leistungen bis einschließlich 31. Dezember 1991 keine unzulässige Ungleichbehandlung. Das RVO-Recht kennt bei Beiträgen und Leistungen – von den genannten Ausnahmen abgesehen – keine Höhenbeschränkungen und ist daher in sich schlüssig. In den neuen Bundesländern wurde dagegen zum Unfallzeitpunkt – wegen der Geltung des DDR-Rechtes – sowohl bei Beiträgen als auch Leistungen auf das beitragspflichtige Einkommen abgestellt.

Unerheblich ist, daß in der gesetzlichen Unfallversicherung - im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung - das Äquivalenzprinzip nicht existiert, Leistung und Gegenleistung also nicht aufeinander bezogen und gleichwertig sein müssen und insofern die Höhe der Unfallrente nicht abhängig von der Höhe der zuvor gezahlten Beiträge ist. Bei der verfassungsrechtlichen Bewertung der Ungleichbehandlung können die unterschiedlichen Systemunterschiede und Umstände nach Ansicht des Senats berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auf dem Gebiet der ehemaligen DDR das in großen Teilen unbekannte
Sozialversicherungssysteme eingeführt werden mußte, bestand keine unbedingte Notwendigkeit, sofort die Unfallversicherungsleistungen auf den Standard der alten Bundesländer zu erhöhen.
Auch eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber Bürgern in der ehemaligen DDR mit einem Unfall nach dem 31. Dezember 1991 ist nicht ersichtlich. Jede Stichtagsregelung enthält Typisierungen und verhältnismäßig grobe Pauschalierungen. Dadurch entstehende Härten im Einzelfall sind jedoch unvermeidlich und müssen hingenommen werden (vgl. BVerfG in SozR 5050, § 22 Nr. 16).
Angesichts der besonderen Probleme der Umstellung des Sozialversicherungssystems der DDR auf das bundesdeutsche Recht bestehen gegen die vom Bundesgesetzgeber gewählte Regelung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die von der Klägerin zitierte Rechtsprechung des
Bundessozialgerichts zur Grundrente in der Kriegsopferversorgung
(vgl. SozR 3100 § 84 a BVG Nr. 1) steht dieser Ansicht angesichts
der unterschiedlichen Zielrichtung und Ausgestaltung des BVG nicht
entgegen. Die Grundrente des BVG soll materielle Schäden
ausgleichen und den Mehraufwand abgelten, der den Beschädigten als
Folge der Kriegsopferschädigung in allen Lebenslagen erwächst. Es
gilt grundsätzlich das Prinzip einer gleichen Grundrente für alle
Beteiligten, unabhängig von deren Einkünften, Vermögen und
sonstigen persönlichen Lebensverhältnissen. Insofern ist es
zwingend, daß die unterschiedliche Grundrentenhöhe nur für eine
Übergangszeit bis zur Anpassung der unterschiedlichen
Lebensverhältnisse zwischen alten und neuen Bundesländern zulässig
ist.

Unerheblich ist, daß für die Klägerin durch die niedrigere Berechnung ihres Jahresarbeitsverdienstes (Begrenzung mit der Beitragsbemessungsgrenze) bezüglich der Rentenhöhe niemals eine exakte Angleichung an einen Versicherungsfall in den alten Bundesländern oder einem Versicherungsfall ab 1. Januar 1992 eintreten wird. Es genügt vielmehr, daß durch die regelmäßigen Anpassungsfaktoren innerhalb einer absehbaren Übergangszeit eine Angleichung der Rente mit einem Durchschnittseinkommen an den Weststandard erfolgt. Nachdem hier – anders als bei der Grundrente des BVG – gerade kein einheitlicher Betrag gezahlt wird, ist eine ungefähre und pauschale Angleichung ausreichend.
Bei der pauschalen Übergangsangleichung kann zudem nicht außer Betracht bleiben, daß angesichts der niedrigeren Einkommen im

Bei der pauschalen Übergangsangleichung kann zudem nicht außer Betracht bleiben, daß angesichts der niedrigeren Einkommen im Beitrittsgebiet bis 1992 nur in relativ wenigen Fällen die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 02.12.1998 - B 2 U 256/98 B -:

1. Ein über den Einzelfall hinausgehendes, die Allgemeinheit betreffendes Interesse wird in aller Regel für die Auslegung und Tragweite von bereits außer Kraft getretenen Vorschriften oder von Übergangsvorschriften nicht angenommen, es sei denn, daß noch eine erhebliche Zahl von Fällen der Entscheidung harrt und darin die Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache liegt (vgl BSG vom 28.11.1975 - 12 BJ 150/75 = SozR 1500 § 160a Nr 19). Das gleiche gilt für eine im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemachte grundsätzliche Rechtsfrage zu einem Anspruch, der aufgrund eines in einem begrenzten Zeitraum eingetretenen Versicherungsfalls erhoben wird.

2. Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluß wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG 1. Senat 1. Kammer vom 22.2.2000 - 1 BvR 51/99).

Gründe

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Diesen Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat sie jedoch nicht schlüssig dargetan, denn sie hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht bezeichnet iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Entsprechend den Voraussetzungen für das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nämlich darzulegen, daß die ihr zugrundeliegende grundsätzliche Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitzt, von einer Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, daß sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Fortbildung des Rechts fördern wird (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 sowie § 160a Nrn 31, 39 und 65). Im Rahmen dieses Zulassungsgrundes ist die richtige Einzelfallentscheidung nicht maßgebend, sondern nur eine Folge der Klärung der grundsätzlichen Rechtsfrage (Krasney/Udsching aaO, IX, RdNr 60).

Ein über den Einzelfall hinausgehendes, die Allgemeinheit betreffendes Interesse wird in aller Regel für die Auslegung und Tragweite von bereits außer Kraft getretenen Vorschriften oder von Übergangsvorschriften nicht angenommen, es sei denn, daß noch eine erhebliche Zahl von Fällen der Entscheidung harrt und darin die Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache liegt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG Beschluß vom 3. Januar 1996 - 2 BU 209/95 -; Krasney/ Udsching aaO RdNr 61). Das gleiche gilt für eine im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemachte grundsätzliche Rechtsfrage zu einem Anspruch, der aufgrund eines in einem begrenzten Zeitraum (hier 1. Januar bis 31. Dezember 1991) eingetretenen Versicherungsfalls erhoben wird. Auch in einem solchen Fall ist zur Schlüssigkeit der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde darzulegen, die Rechtsfrage bedürfe einer Klärung im Hinblick auf zahlreiche noch zu entscheidende Streitfälle (BSG Beschluß vom 3. Januar 1996 aaO). Eine Klärungsbedürftigkeit in diesem Sinne hat die Beschwerdeführerin

nicht vorgebracht. Sie hat insbesondere nicht näher dargetan, daß es noch eine erhebliche Zahl von gleichgelagerten Fällen gibt, die nach dem im Jahre 1991 geltenden Recht zu beurteilen sind. Entsprechende Anhaltspunkte ergeben sich auch nicht aus den vorliegenden Akten und sind auch – trotz des zwischenzeitlich seit dem Versicherungsfall im August 1991 vergangenen Zeitraums – nicht gerichtsbekannt.

Soweit die Beschwerdeführerin ferner rügt, das LSG habe hinsichtlich der Feststellung, wieviele Personen von der Regelung in § 1158 Abs 2 Satz 1 Nr 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) betroffen seien, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, kann dies ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels führen. Die Frage einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art 3 des Grundgesetzes) in den bei der Klägerin anzuwendenden Rechtsvorschriften war Gegenstand sowohl des erstinstanzlichen Verfahrens (s Urteil des Sozialgerichts vom 9. April 1997, Seiten 5/6) als auch des zweitinstanzlichen Verfahrens (s insbesondere Schriftsatz der Klägerin vom 22. April 1998). Zu den in diesem Schriftsatz vorgebrachten Einwendungen hat das LSG Stellung genommen und im einzelnen begründet, warum es die Übergangsregelung des § 1152 Abs 2 RVO nicht für verfassungswidrig hält. Lediglich im letzten Absatz der umfassenden Urteilsgründe heißt es, es könne "zudem" nicht außer Betracht bleiben, daß angesichts der niedrigeren Einkommen im Beitrittsgebiet bis 1992 nur in relativ wenigen Fällen die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird. Inwiefern es sich dabei um eine das Urteil tragende Begründung handelt, hat die Beschwerdeführerin nicht vorgetragen. Nicht einmal sie selbst behauptet, daß in mehr als nur relativ wenigen Versicherungsfällen im Jahre 1991 die - hier einschlägige - Beitragsbemessungsgrenze überschritten worden sei. Unter Berücksichtigung seiner umfassenden Stellungnahme zu der von der Klägerin behaupteten Verfassungswidrigkeit der sie betreffenden Übergangsregelung brauchte das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht noch näher auf die Zahl der die Beitragsbemessungsgrenze überschreitenden Fälle einzugehen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank